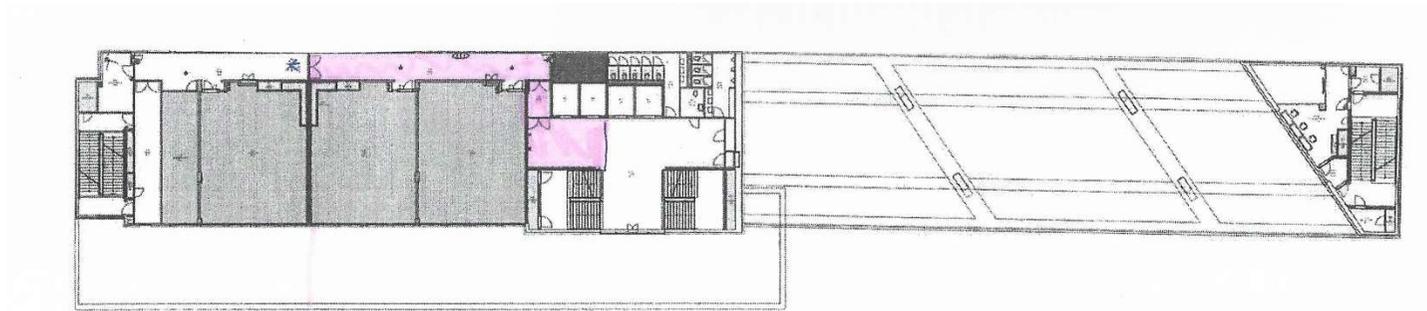


Verbotzone Wahlwerbung

Bitte beachten Sie, dass von 27.5.-29.5. innerhalb der gekennzeichneten Zone sowie im Wahllokal (F2.01) Wahlwerbung nicht zulässig ist.



Daher bitte vor dem Wählen die erhaltene Wahlwerbung einstecken, diese darf auch nicht sichtbar im Wahllokal herumgetragen werden!

§ 34. (1) Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. [...]

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.